Das Sonderfundrecht
des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Berücksichtigung des Eisenbahnfundes.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Königlichen Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg zur Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Otto Rosenberg
Rechtspraktikant aus Fürth i. B.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1913.

Referent: Professor Dr. A. Mendelssohn Bartholdy.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Fundort.

§ 2. 1. Im allgemeinen 5

§ 3. 2. a) Begriff der Behörde 7

§ 4. b) Begriff der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt 10

§ 5. c) Begriffe Geschäftsraum und Beförderungsmittel:

α) Geschäftsraum 18

β) Beförderungsmittel 20

Zweites Kapitel.

Rechtsstellung des Finders.

§ 6. Besitzstellung des Finders 22

§ 7. Pflichten des Finders 32

§ 8. Rechte des Finders 37

Drittes Kapitel.

Rechtsstellung der Behörde oder der Verkehrsanstalt.

I. Rechte.

1. Die Versteigerung.

§ 9. a) Die Versteigerungsvoraussetzungen 41

§ 10. b) Die Versteigerung selbst 45

§ 11. 2. Eigentumserwerb am Versteigerungserlös . . . 48

§ 12. II. Pflichten und Haftung 51

Viertes Kapitel.

§ 13. **Die Empfangsberechtigten** 54

Literaturverzeichnis.

a) Materialien.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1. Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrat berufene Kommission. Berlin 1888.

Motive der 1. Kommission zum 1. Entwurfe.

Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches; gefertigt im Reichsjustizamt. Bd. 3: Äußerungen zum Sachenrecht. Berlin 1890.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 2. Lesung. Nach den Beschlüssen der Redaktionskommission. Bd. 3: Sachenrecht, abgedruckt in Gruchots Beiträgen. Berlin 1894.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der dem Reichstag gemachten Vorlage. Berlin 1896.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1896.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes im Bürgerlichen Gesetzbuche. Bd. 3. Berlin 1899.

Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 3. Berlin 1899.

b) Kommentare.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 2. Aufl. Berlin 1903.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871. 6. Aufl. Berlin 1904.

Eger, Die Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. 10. 1899. 2. Aufl. Berlin 1901.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 8. Aufl. München 1909.

Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 1. 4. Aufl. Berlin 1905.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 3. 3. Aufl. Berlin 1906.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. und 4. Aufl. München 1907—1909.

Stubenrauch, Kommentar zum österreichischen allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch. 8. Aufl. Wien 1902.

c) Systematische Darstellungen und Lehrbücher.

Buhl, Das Recht der beweglichen Sachen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1901.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 5. Aufl. Jena 1911.

Cretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1906.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 3: Rechte an Sachen und an Rechten. Tübingen 1902.

Dernburg, Das Sachenrecht des Deutschen Reiches und Preußens. 2. Aufl. Halle 1901.

Eck-Leonhard, Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 2. Berlin 1904.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 2. 1. Abt.: Sachenrecht. 8. u. 9. Aufl. Berlin 1905.

Enneccerus-Lehmann, Das bürgerliche Recht. Bd. 2. Marburg 1898.

Fritsch, Handbuch der Eisenbahngesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich. Berlin 1906.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Systematisch dargestellt. Bd. 1. 2. Aufl. Berlin 1903.

Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche. Im Handbuch des öffentlichen Rechts. Freiburg 1887.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Bd. 1. 4. Aufl. Tübingen 1901.

Leuthold, Russische Rechtskunde. Leipzig 1889.

Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechts. 5. Aufl. Berlin 1910.

Müller-Meikel, Das bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Bd. 1. München 1899.

Weyl, Vorträge über das Bürgerliche Gesetzbuch für Praktiker. Bd. 2. München 1900.

Witte, Die Ordnung der Rechts- und Dienstverhältnisse der Beamten und Arbeiter im Bereiche der preußischen Staatseisenbahnverwaltung. Für den Dienstgebrauch bei den Eisenbahnbehörden auf amtliche Veranlassung dargestellt. Bd. 1. Elberfeld 1903.

d) Monographien und Abhandlungen.

Altmann, Zur Lehre vom Finderlohn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Bayrischen Zeitschrift für Rechtspflege 3. Jahrg. Nr. 22. München 1907.

Bach, Änderung von § 38 der Verkehrsordnung? In der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bd. 38. Nr. 62 u. 63. Berlin 1898.

Bangert, Der Anspruch des Finders auf Finderlohn nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter Berücksichtigung des gemeinen Rechts. Diss. Leipzig 1904.

Beetz, Die rechtliche Stellung des Finders nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Leipzig 1909.

Behrend, Der Begriff der verlorenen Sache nach dem Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Rostock 1903.

Bittkow, Der Anspruch auf Finderlohn. Diss. Erlangen 1906.

Blänkner, Die rechtliche Stellung des Finders verlorener Sachen nach dem gemeinen Recht und nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Diss. Greifswald 1901.

Bonitz, Wie ist die Behandlung gefundener Sachen zivilrechtlich einheitlich zu regeln? In den Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentages Bd. 1. Berlin 1882.

Brückmann, Der Begriff der „verlorenen Sache". In Kohlers Archiv für bürgerliches Recht Bd. 23. Berlin 1904.

Chaffak, Fundsache und Schatz nach römischem und bürgerlichem Recht. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1903.

Daude, Wie ist die Behandlung gefundener Sachen zivilrechtlich einheitlich zu regeln? In den Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentages Bd. 1. Berlin 1882.

Delbrück, Vom Finden verlorener Sachen. In Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Bd. 3. Jena 1859.

Delius, Das Fundrecht und das Schatzrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch unter besonderer Berücksichtigung der Pflichten der Polizeibehörden. In dem Preußischen Verwaltungsblatt 1899.

Dieckmann, Das Rechtsverhältnis zwischen Verlierer und Finder nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Rostock 1908/09.

Dolezych, Die Rechtsverhältnisse am Fund und Schatz nach gemeinem und bürgerlichem Recht. Diss. Jena 1901.

Eger, Fund in den Räumen oder Wagen der Eisenbahn. In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 1. München 1905.

Ebert, Die rechtliche Stellung des Finders nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich unter besonderer Berücksichtigung des gemeinen Rechts. Diss. Greifswald 1909.

Eck, Wie ist die Behandlung gefundener Sachen zivilrechtlich einheitlich zu regeln? In den Verhandlungen des 16. Deutschen Juristentages Bd. 1. Berlin 1882.

Francke, Räumlichkeiten als Orte des Verlierens und Findens. In den Annalen des Deutschen Reiches. München 1903.

Francke, Der Begriff der verlorenen und der gefundenen Sache. Jenaer Diss. Borna-Leipzig 1909.

Freitag, Die Besitzverhältnisse an der gefundenen Sache. Diss. Erlangen 1896.

Fuld, Zum Mobiliarerwerb nach bürgerlichem und Handelsrecht. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 89. Heidelberg 1903.

Gerber, Der Finderlohn. Diss. Göttingen 1896.

Gerber, Bedeutung des Besitzes für das Fundrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Leipzig 1907.

Gimmerthal, Vom Finden verlorener, derelinquierter und herrenloser Sachen. Im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 52. Heidelberg 1869.

Gizynski, Der Besitz und der Eigentumserwerb des Finders nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Würzburg 1904.

Hahne, Der Fund in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt. Nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906/07.

Heintzel, Wie gestalten sich die Besitzverhältnisse bei einer gefundenen Sache nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche? Dargestellt unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Diss. Erlangen 1904.

Hilse, Fund bezw. Auffindung in öffentlichen Beförderungsmitteln (§§ 978 ff. BGB.). Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. In der Zeitschrift für Eisenbahnrecht Bd. 16. Breslau 1899.

Hopmann, Der Eigentumserwerb an der gefundenen Sache nach deutschen Rechtsquellen. Diss. Heidelberg 1905.

Johnson, Die Behandlung von Fundsachen unter dem neuen Recht. In Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung Bd. 22 Heft 6.

Klein, Der mittelbare Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Bonn 1899.

Krause, Der Anspruch des Finders auf Finderlohn. Diss. Erlangen 1904.

Krüß, Der Besitz des Finders. Diss. Jena 1907.

Kühn, Der Fund in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt (§§ 978 ff. BGB.). Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Mohr, Der Fund verlorener Sachen. Diss. Erlangen 1901.

Moritz, Der Eigentumserwerb des Finders nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Leipzig 1908.

Müller, Die rechtliche Stellung des Finders nach gemeinem Rechte und dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Greifswald 1901.

Nehse, Die Haftung der Eisenbahnverwaltung für Fundsachen. In der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bd. 45 Nr. 72 u. 101. Berlin 1905.

Oesterlen, Die Behandlung des Fundes auf der Eisenbahn nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. In der Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bd. 37 Nr. 50. Berlin 1897.

Oesterreich, Das Recht des Finders verlorener Sachen unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Erlangen 1898.

Peters, Der „Finder" und der „Entdecker" im Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Diss. Rostock 1908.

Riemer, Der Anspruch auf Finderlohn. Diss. Leipzig 1901.

Rossow, Der Fund in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt. Diss. Leipzig 1910.

Schäfer, Über Fundrecht. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 68. Jahrg. Nr. 1. Erlangen 1903.

Schirm, Die Gestaltung der Besitzverhältnisse bei einer gefundenen Sache. Dargestellt unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Schlieter, Der Besitz bei der Fundsache. Breslauer Diss. Breslau 1905.

Schneickert, Über Fundrecht. In den Annalen des Deutschen Reiches. München 1904.

Schütze, Zur Lehre von dem sogen. Funddiebstahl und der Unterschlagung. Im Archiv für praktische Rechtswissenschaft neue Folge Bd. 2. Darmstadt u. Leipzig 1865.

Silberschmidt, Der Fund in Privat- und Gasthäusern. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 68. Jahrg. Nr. 6. Erlangen 1903.

Silberschmidt, Der Fund verlorener Sachen. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 69. Jahrg. Nr. 17. Erlangen 1904.

Spornberger, Die Gestaltung der Besitzverhältnisse bei einer gefundenen Sache in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Breslauer Diss. Breslau 1905.

Stein, Das Recht des Finders verlorener Sachen. Diss. Leipzig 1903.

Strauß, Das Rechtsverhältnis am Fund. Diss. Würzburg 1908.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In Jherings Jahrbüchern Bd. 38. Jena 1906.

Troitsch, Der Fund. In der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. 2. München 1906.

Walther, Die obligatorischen Pflichten und Rechte des Finders nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche. Diss. Leipzig 1907.

Wedell, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Verlierer und Finder nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Rostock 1903.

Wittus, Das Rechtsverhältnis zwischen Verlierer und Finder und seine Konsequenzen nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Leipzig 1905.

e) Zeitschriften, Spruchsammlungen, Gesetzes- und Verordnungstexte.

Österreichische Ministerialverordnung v. 9. 6. 1853.

Archiv für praktische Rechtswissenschaft. Neue Folge. Bd. 3: Verlorene und gefundene Sachen. Eigentumsverhältnis in betreff derselben; persönlicher Anspruch des Finders, welcher den Fund an die Behörde ablieferte, auf dessen event. Zurückgabe. Darmstadt u. Leipzig 1866.

Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes v. 9. 6. 1867.

Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes v. 2. 11. 1867.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 21. Nr. 15: Rechtsverhältnis des Finders einer verlorenen Sache, welcher den Fund an die Behörde abgeliefert hat. Klage auf Wiederauslieferung. Erk. des OLG. Kassel v. 27. 5. 1864. München 1868.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde v. 10. 6. 1870.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. 5. 1874.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 33. Nr. 307: Rechtsverhältnis des Finders einer in einem Eisenbahn-Wartesaal verlorenen Sache, welcher den Fund an die Behörde abgeliefert hat; Klage auf Wiederauslieferung. München 1878.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. In der österreichischen Handelsministerialverordnung v. 10. 11. 1892.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. 11. 1892.

Eisenbahnverkehrsordnung v. 26. 10. 1899.

Dienstanweisung v. 27. 10. 1899, betr. die polizeiliche Behandlung der Fundsachen. Im Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Kgl. Preuß. Staaten 60. Jahrg. Berlin 1899.

Weber, Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern. Bd. 26 u. 28. München 1900 u. 1901.

Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. München 1901.

v. Schey, Das allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für das Kaisertum Österreich samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen. 17. Aufl. Wien 1902.

Eisenbahnverordnungsblatt. Herausgegeben im Kgl. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Nr. 57: Fundordnung v. 17. 11. 1904. Berlin 1904.

Die österreichischen Eisenbahngesetze. 5. Aufl. Wien 1905.

Vorschriften über die Behandlung der im Bereiche der Eisenbahnverwaltungen zurückgelassenen und aufgefundenen Gegenstände (Fundordnung). In Kundmachung 10 (5. Ausgabe) des Deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes nebst bayerischen Zusatzbestimmungen (nur für den Dienstgebrauch). München 1907.

Deutsche Juristenzeitung. Bd. 12: Bank als öffentliche Verkehrsanstalt i. S. des § 978 BGB. Berlin 1907.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte. Bd. 63. Nr. 65: Fund in den Geschäftsräumen einer Bank. Begriff einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt i. S. des § 978 BGB. Urteil des OLG. Hamburg v. 10. 5. 1906. Berlin u. München 1908.

Einleitung.

§ 1.

Die §§ 978 ff. BGB. bringen ein Sonderfundrecht, das den bisherigen größeren Kodifikationen nicht bekannt war. „Die Voraussetzungen für das Zutreffen der Ausnahmebestimmungen liegen im Fundort.“[1]) Ihre Anwendung erstreckt sich nur auf solche bewegliche Sachen, die in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden werden.

Allerdings bedarf die obige Behauptung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch als erstes Gesetzeswerk ein Spezialfundrecht gebracht hat, kleiner Einschränkungen; zwar kennen die früheren Gesetze kein Spezialfundrecht in dem ausgedehnten Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, das alle öffentlichen Räume gleichmäßig umfaßt; daß aber der wachsende Verkehr schon damals ein Bedürfnis für ein solches fühlbar werden ließ, zeigt sich an den damals erlassenen Bestimmungen, die den Fund in den wichtigsten öffentlichen Räumen, den Eisenbahnen und Posten regeln; so bringt die österreichische Gesetz-

[1]) Mot. S. 215.

gebung schon um die Mitte des 19. Jahrhunderts sonderfundrechtliche Normen.

Hierher gehört als wahrscheinlich erste Verordnung die des österreichischen Handelsministeriums v. 9. 6. 1853, die bestimmt, daß „auf Eisenbahnen, in Wartesälen oder Eisenbahnwagen gefundene Gegenstände dem Eisenbahnamte zu übergeben sind, welches dieselben in ein Protokoll einträgt und, wenn sich binnen drei Tagen niemand meldet, der Betriebsdirektion einsendet; diese übergibt die Gegenstände nach weiteren drei Tagen der Polizei".[1])

Was die Gesetzgebung in Deutschland anlangt, so kommen in rascher Folge einige Spezialgesetze, in welchen Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften des Fundrechts statuiert sind.

Es sind das: das Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes v. 2. 2. 1867 (§ 26), das Betriebs-

---

[1]) Über das Verfahren für den Fall, daß sich binnen drei Tagen jemand meldet, ist in der Ministerialverordnung des näheren nichts bestimmt. Es gilt daher die Vorschrift des § 389 Satz 1 österr. allgem. BGB. Danach „ist der Finder verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache oder aus anderen Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückzugeben". Dabei tritt das Eisenbahnamt an die Stelle des tatsächlichen Finders. Eine teilweise entgegengesetzte Entscheidung findet sich unterm 18. 2. 1874 Ziff. 1320 S. 5274, nach welcher „die §§ 388—394 (Fund) auf Auffindung von Sachen in Eisenbahnwaggons durch den visitierenden Beamten nicht anzuwenden sind" (vgl. Stubenrauch S. 490).

reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bund v. 10. 7. 1870 (§ 33), das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871 (§ 26), das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. 5. 1874 (§ 33) und die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. 11. 1892 (§ 38).

Der in den beiden Postgesetzen gleichlautende § 26 bestimmt, daß der Erlös aus zurückgelassenen Passagiereffekten, die an den Eigentümer nicht zurückgegeben werden können, der Postunterstützungskasse zufließen soll. Meldet sich der Berechtigte später, so hat ihm die Postunterstützungskasse die ihr zugeflossenen Summen ohne Zinsen zurückzuzahlen.

In den drei eisenbahnrechtlichen Gesetzen wird die mindestens dreimonatige Aufbewahrung der an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände gefordert, sofern sie in den Wagen oder im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung zurückgelassen wurden. Gegenstände, deren Verderb zu besorgen ist, sind bestmöglich zu verkaufen und der Erlös bis zum Ablauf der Frist für den Berechtigten zurückzubehalten.[1])

Es handelt sich hier also in allen Fällen um Sachen, die in Eisenbahnen u. dgl. zurückgelassen und ab-

[1]) Der § 38 VO. für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. 5. 1874 ist für Österreich wörtlich als § 38 in das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder v. 10. 12. 1892 (Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizministerium) übernommen worden.

geliefert werden. Über diese Beschränkung des Sonderfundrechts einerseits im Fundort und andrerseits im Fundobjekt geht das Bürgerliche Gesetzbuch weit hinaus; den Fundort dehnt es auf die Geschäftsräume und Beförderungsmittel aller Verkehrsanstalten, nicht nur der Eisenbahnen aus, wozu noch die der Behörden kommen, als Fundobjekte kommen alle im Bereiche dieses Fundorts gefundenen Gegenstände in Betracht. Ein weiterer Fortschritt besteht darin, daß das von den Behörden einzuschlagende Spezialverfahren zwecks Ermittlung des Berechtigten durch das Bürgerliche Gesetzbuch und die im Anschluß an die §§ 981 f. erlassene Bundesratsbekanntmachung v. 16. 6. 1898 einer eingehenden Regelung unterworfen wurde und ihnen hierbei die früher dem Finder obliegenden Funktionen übertragen wurden.

Der 16. Deutsche Juristentag 1882, dessen Beratungen mit denen der 1. Kommission (1874—1886) noch zusammenfielen, gab die erste Anregung zu der vorstehend in Kürze skizzierten Umgestaltung des Fundrechts. Alle Referenten, die sich mit der Frage befaßten: „Wie ist die Behandlung gefundener Sachen zivilrechtlich einheitlich zu regeln?“ waren darin einig, daß Hand in Hand mit den allgemeinen Vorschriften des Fundrechts der Fund in öffentlichen Räumen eine eingehende Regelung erfahren müsse. Es wurde auch ein „Entwurf der neuen einheitlichen Bestimmungen“ vorgelegt, der mit kleinen Modifikationen im Bürgerlichen Gesetzbuch Aufnahme fand.

Erstes Kapitel.

Fundort.

1. Im allgemeinen.

§ 2.

Wie schon oben (S. 1) erwähnt, hängt die Anwendung der sonderfundrechtlichen Normen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ab von einer Beschränkung des Fundorts auf die im § 978 BGB. bezeichneten Räume.

Was hat den Gesetzgeber nun veranlaßt, diesen Räumen in Ansehung der darin gefundenen Sachen eine Sonderstellung zu geben?

Im gewöhnlichen Fundrecht der §§ 965 ff. ist der Fundort nicht geregelt; es werden zumeist öffentliche Plätze und Straßen in Betracht kommen, wenngleich auch begrifflich wohl denkbar ist, daß eine Sache in den Räumen eines Privathauses verloren und damit auch gefunden werden kann. Die neuere Literatur hat auch die darüber entstandene Streitfrage größtenteils in diesem Sinne entschieden.[1])

[1]) Silberschmidt in Seufferts Bl. 1903 S. 109, 1904 S. 337; Franke in Hirths Ann. 1903 S. 310; Schneickert in Hirths Ann. 1904 S. 229; Brückmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 23 (1904) S. 322; Strauß a. a. O. S. 26 f.; and. M. Schäfer a. a. O. S. 1, der von der Anschauung ausgeht, daß Sachen, die in Privat-

Die Motive sprechen sich (S. 215) für eine gesonderte Regelung der Rechtsverhältnisse an den in öffentlichen Räumen gefundenen Sachen deswegen aus, „weil der dem Verkehr geöffnete Fundort einer besonderen organisierten Aufsicht untersteht, welche die dort befindlichen Sachen oder Personen unter ihren Schutz nimmt. Hierdurch stellen sich die Motive in Gegensatz zu Bonitz (Verhandl. d. 16. DJT. Bd. 1 S. 196), der ausführt, daß sich eine Rechtsanschauung gebildet habe dahin, daß in öffentlichen Räumen abhanden gekommene Sachen nicht in dem Sinne verloren sind wie anderweit abhanden gekommene, sondern gewissermaßen in sicherem Gewahrsam verbleiben und zurückerlangt werden. „Es hat sich", meint Bonitz, „die Vorstellung gebildet, die abhanden gekommene Sache sei in einen abgegrenzten, immer kontrollierten Raum gekommen, in dem nichts verloren gehen kann." In Verfolg dieser Anschauung müßte Bonitz wie Hilse (Eisenbahnrechtliche Entscheidungen Bd. 16 S. 166) zu dem Resultat kommen, daß „ein Fund im technischen Sinne an den dort entdeckten Sachen unmöglich wäre".[1])

häusern gefunden werden, wenn sie verloren oder unabsichtlich zurückgelassen werden, sofort in den Besitz des Hauseigentümers bezw. Mieters übergehen und deshalb nicht im technischen Sinn gefunden werden können. Schäfer faßt aber hier das Besitzrecht zu weit auf.

[1]) Hilse nimmt hier nur „Zurücklassen" und „Auffinden", nicht „Verlieren" und „Finden" an, indem er einen Anvertrauungsvertrag zwischen Verlierer und Behörde oder Verkehrsanstalt kon-

Ein weiterer Grund für die Sonderregelung mag darin zu suchen sein, daß durch dieselbe die Interessen des Verlierers bezw. der sonstigen Empfangsberechtigten erheblich besser geschützt sind; durch die Aufbewahrung der Fundsache am Fundort (im weiteren Sinne) wird viel mehr Gewähr geleistet für die Auffindung des Verlierers, als wenn die Sache im Besitz des Finders verbliebe. Bei öffentlichen Räumen ist die Aufbewahrung auch relativ leicht durchzuführen, da bei allen derartigen Anstalten eine Sammelfundstelle errichtet ist, bei Staatsanstalten das Vorhandensein einer solchen Stelle sogar vom Gesetz verlangt wird (s. die Eisenbahn- und Postgesetze, oben S. 3).

2. a) Begriff der Behörde.

§ 3.

Die erste Kategorie der in § 978 bezeichneten vier Örtlichkeiten des Spezialfundes ist die der „Geschäftsräume einer öffentlichen Behörde".

---

struiert. Kühn (a. a. O. S. 29 Anm. 2) kontrovertiert Hilse, indem er sagt, daß ein solcher Vertrag durchaus nicht immer vorliegen muß, ja sogar meist nicht abgeschlossen sein wird, ein Einwand, der sich damit entkräften ließe, daß man etwa von einem stillschweigenden Vertragsabschluß sprechen könnte; sofern es sich um den Fund in öffentlichen Beförderungsmitteln, nicht um den Fund in öffentlichen Räumen schlechthin handelt, wäre dies infolge der für den Finder aus der vom Verlierer vorgenommenen Lösung eines Fahrscheins usw. entstehenden Pflichten auch nicht von der Hand zu weisen.

Dabei ist öffentliche Behörde weiter zu fassen als Staatsbehörde; zu den öffentlichen Behörden gehören außer den Staatsbehörden die Kommunal- und die Kirchenbehörden.

„Der Ausdruck Behörde", sagt Laband,[1]) „bedeutet nicht eine Person (Beamten), sondern eine Institution; aber im Gegensatz zum Amt nicht einen Kreis von Geschäften, sondern das ideelle Subjekt derjenigen Rechte und Pflichten, welche mit der Führung der zu einem Amte verbundenen Geschäfte betraut sind."

Die Staatsbehörden lassen sich gruppieren in Zentral- und Lokalbehörden, Reichs- und Landesbehörden, Justiz- und Verwaltungsbehörden, Zivil- und Militärbehörden. Zentralbehörde ist beispielsweise das Reichsgericht, Lokalbehörde ein Amtsgericht; Reichsbehörden sind das Reichsamt des Innern, das Reichspostamt, Reichspatentamt; Landesbehörden der Staatsrat und die Ministerien; die Gerichte sind Justizbehörden, während ein Bezirksamt Verwaltungsbehörde ist. Die Zoll- und Steuerämter sind Zivil-, die Aushebungs- und Ersatzkommissionen Militärbehörden.

Zu beachten ist, daß eine Behörde zugleich Reichs- und Landesbehörde sein kann; so das preußische Kriegsministerium.

Die Kirchengemeinschaften rechnen zu den öffentlichen Behörden, soweit sie Anstalten des öffentlichen Rechts sind.

---

[1]) Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. 1 S. 339.

Während die Staats- und Kommunalbehörden von allen Schriftstellern als Behörden im Sinne des § 978 betrachtet werden, ist das bezüglich der Kirchenbehörden nicht allseitig anerkannt.

Schneickert[1]) steht allein mit der Ansicht, daß Kirchen überhaupt als Räume einer öffentlichen Behörde zu gelten haben. Über die Frage, ob man eine Kirche als Verkehrsanstalt betrachten und sie deshalb dem § 978 unterstellen kann, ist später (§ 4) zu handeln. Wohl zu unterscheiden ist hier Kirche im räumlichen Sinne und Kirche als Institution. Nur im letzteren Falle können Räume der Kirche auch als solche einer öffentlichen Behörde in Betracht kommen.

Weiter fragt es sich, welche Kirchen bezw. Kirchengesellschaften als öffentliche Behörden, welche als Privatperson bezw. als Vereine zu betrachten sind. Zunächst zweifellos die katholische und protestantische Kirche deswegen, weil sie als Anstalten des öffentlichen Rechts anerkannt sind. Das ist das Ausschlaggebende, und wir dürfen deshalb sagen, daß all den Kirchen der Behördencharakter zuzusprechen ist, denen die Stellung von Anstalten des öffentlichen Rechts eingeräumt ist.[2])

Für Bayern ist hier maßgebend das bayrische Religionsedikt. Es sagt in § 28: „Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-

---

[1]) a. a. O. S. 233.

[2]) So auch Staudinger a. a. O. S. 424.

gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen".

Die Orden und Kongregationen hingegen sind auch dann nicht Behörden, wenn ihnen staatliche Genehmigung zur Niederlassung gewährt wird.[1])

b) Begriff der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt.

§ 4.

In der Einleitung haben wir gezeigt, daß die sonderfundrechtlichen Bestimmungen vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch sich beschränkten auf den Fund in Beförderungsmitteln der Eisenbahnen und Posten. Damals waren diese beiden Verkehrsinstitute größtenteils noch in privaten Händen,[2]) später wurde ein Teil derselben von den Einzelstaaten übernommen, und es war kein Grund vorhanden, diejenigen, die private Unternehmungen geblieben waren, rechtlich schlechter zu stellen als die staatlichen. Eine Gleichstellung von Verkehrsunternehmungen aller Art war auch deshalb wünschenswert, weil die ständige Entwicklung des Verkehrs immer neue Arten von Verkehrsmitteln produzierte und eine einheitliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet eine erhebliche Vereinfachung bedeutet. Auch die Verkehrsmittel der Zukunft, die Luftschiffe großen Stils, würde

[1]) Für Bayern Religionsedikt von 1818 §§ 76—78.

[2]) Die erste deutsche Eisenbahn, die Ludwigsbahn, zwischen Nürnberg und Fürth ist noch heute eine Aktiengesellschaft.

man unter den umfassenden, ja pleonastisch scheinenden Ausdruck „die dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten“ zu begreifen haben.

Erst in der 2. Lesung des 1. Entwurfs wurde dieser Ausdruck geschaffen, indem ihn die Redaktionskommission an die Stelle des vorher gebrauchten Ausdrucks „öffentliche Verkehrsanstalt“ setzte, offenbar deshalb, weil unter öffentlichen Anstalten meist Anstalten des öffentlichen Rechts verstanden werden,[1]) andrerseits ist S. 9 d. Abh. gezeigt worden, daß den Anstalten des öffentlichen Rechts der Behördencharakter anhaftet, weshalb der Ausdruck „Behörde oder öffentliche Verkehrsanstalt“ in diesem Falle sich als Tautologie darstellen würde. Durch die neue Fassung ist klar, daß auch private Unternehmungen in Betracht kommen, was übrigens aus § 981 ebenfalls hervorgeht.

Die eingehende Beratung seitens des Gesetzgebers hätte ein glücklicheres Ergebnis als die Wahl des Ausdrucks „die dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsanstalt“ zeitigen dürfen. Zahlreiche Kontroversen, die sich an die Auslegung dieses Begriffs knüpften, betätigen, daß diese Ausdrucksweise an Eindeutigkeit viel zu wünschen übrig ließ.

Es stehen sich zwei Grundauffassungen gegenüber, die eine faßt die dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsanstalt enger, die andre weiter auf.

---

[1]) z. B. die öffentlichen Versicherungsanstalten; Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen §§ 119, 120.

Die Anhänger der letzteren Auffassung, Biermann, Dernburg, Crome, Enneccerus-Lehmann, Kuhlenbeck, Schneickert, versuchen den Begriff extensiv dahin zu interpretieren, daß unter denselben jede Anstalt fällt, die dem Verkehr im weiteren Sinne dient, d. h. „in der ein Verkehr des Publikums, d. h. einer unbestimmten Vielheit, bestimmungsmäßig stattfindet".[1]) Auch Staudinger schloß sich früher dieser Auffassung an, hat jedoch seine Ansicht in der letzten, 5./6. Auflage geändert.

In Anwendung dieser Definition rechnen diese Schriftsteller hierher außer den Transportanstalten jeder Art auch Banken, Theater,[2]) Privatschulen, Ausstellungen, Wärmehallen u. dgl.; Schneickert (a. a. O. S. 231) nennt u. a. Leihhäuser, Vermittlungsbüros, „weil sie,

---

[1]) Biermann a. a. O. S. 182.

[2]) Dernburg (a. a. O. S. 340) schließt sich zwar der engeren Auffassung an und rechnet deshalb das Theater nicht zu den öffentlichen Verkehrsanstalten; da er jedoch der Meinung ist, daß die Gründe der Bestimmung des § 978 auch hier zutreffen, so verlangt er für den Fund im Theater und für ähnliche Fälle Anwendung der Analogie. Das ist jedoch unzulässig, einerseits, weil die Analogie zur Ausfüllung von Gesetzeslücken dient und eine Lücke hier eben nicht vorhanden ist, andrerseits deshalb, weil die sonderrechtliche Natur der Vorschriften über den Fund in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt eine entsprechende Anwendung auf Funde in andern Räumen ausschließt.

den Verkehrsbedürfnissen Rechnung tragend, zur Abwicklung, d. i. zur Ermöglichung und Erleichterung der Erledigung von Geschäften des täglichen Lebens errichtet sind". Schließt man sich dieser Meinung an, so müßten mit gleichem Recht Warenhäuser und andre große Geschäfte, noch viel mehr aber Gasthäuser, Restaurants und Cafés dazu gerechnet werden. Bezüglich der Geschäfte jedoch ist eine Beantwortung der Frage, wie groß ein Geschäft sein müsse, um gerade noch eine Verkehrsanstalt zu sein, geradezu unmöglich. Und jeden Kramladen als Verkehrsanstalt zu bezeichnen, ist ganz unzulässig, da sich mit dem Wort „Anstalt" die Vorstellung von einem ausgedehnten Unternehmen verbindet.

Was die Gasthäuser betrifft, so wurde im Anschluß an eine bayrische Staatskonkursaufgabe für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst[1]) eingehend die Frage erörtert, ob ein Gasthaus eine Verkehrsanstalt im Sinn des § 978 sei.[2]) Schäfer kommt ganz richtig zur Verneinung der Frage; denn eine Anstalt, deren Benutzung dem Publikum erst nach Abschluß eines Vertrags gestattet wird, kann nicht als eine dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsanstalt betrachtet werden.

---

[1]) Abgedr. in Seufferts Bl. f. RA. Bd. 63 S. 1.

[2]) Schäfer, Über Fundrecht, in Seufferts Bl. f. RA. Bd. 63 S. 1ff.; Silberschmidt, Der Fund verlorener Sachen, in Seufferts Bl. f. RA. Bd. 69 S. 337ff.

Bezüglich der Banken stellt sich ein angesehener Gerichtshof, das Oberlandesgericht Hamburg,[1]) auf den Standpunkt der extensiven Interpretation und behandelt demgemäß die Deutsche Bankfiliale in Hamburg als öffentliche Verkehrsanstalt im Sinne des § 978.

Zu welchen Unzuträglichkeiten eine so weite Ausdehnung führt, wie sie Biermann und seine Anhänger wünschen, ergibt sich hauptsächlich aus der Schwierigkeit einer sichern Grenzziehung. Aber selbst das Interesse des Verlierers spricht gegen eine selbständige Fundbehandlung seitens der Anstalten, die nur einen verhältnismäßig geringen Betriebsumfang aufweisen. Der Verlierer einer Uhr, der nacheinander ein Warenhaus, ein Theater und ein Restaurant besucht hat, wird sich lieber an die Polizeibehörden wenden als an die genannten drei Anstalten, um so mehr, als der Verlust auch auf der Straße hat erfolgen können und ihm eine Nachfrage bei der Polizeibehörde doch nicht erspart bleibt.

Die andere, m. E. richtige Auffassung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt geht dahin, daß darunter nur eine Verkehrsanstalt im engeren Sinne, also eine Transportanstalt, verstanden werden darf.

---

[1]) Urteil d. OLG. Hamburg VI. Senat v. 10. 5. 1906 in der Hamburger Sache Filiale der Deutschen Bank wider Polizeibehörde, in Seufferts Arch. (für Entscheidungen der obersten Gerichte) Bd. 63 S. 105ff.

Verkehrsanstalt im Sinne des § 978 ist sonach nur ein solches Unternehmen, das dazu bestimmt ist, der räumlichen Fortbewegung von Personen, Gütern oder Nachrichten zu dienen.

Die Verkehrsanstalt muß, wenn sie dem öffentlichen Verkehr im Sinne der §§ 978ff. dienen soll, also dazu bestimmt sein, eine Ortsveränderung von Personen oder Gegenständen zu bewirken und allen Leuten zur Benutzung freistehen.[1])

Für diese Auffassung spricht ganz besonders die Entstehungsgeschichte des bürgerlichen Spezialfundrechts. Denn einmal bildeten die Grundlage für eine einheitliche Gesetzgebung auf diesem Gebiete die in der Einleitung aufgeführten Eisenbahn- und Postgesetze des Norddeutschen Bundes bezw. des Deutschen Reichs. Noch viel mehr aber wird die Durchsicht der Materialien des Bürgerlichen Gesetzbuches unsere Auffassung bestätigen.

Abgesehen von der schon oben (S. 11f.) erwähnten Änderung des Ausdrucks „öffentliche Verkehrsanstalt“ in „dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsanstalt“

---

[1]) Dem steht nicht im Wege das Recht des Unternehmers, gewisse Personen und gewisse Gegenstände unter bestimmten Voraussetzungen von der Beförderung auszuschließen. Er braucht z. B. Personen, die betrunken oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, so wenig wie schlecht verfrachtete Güter zu befördern.

durch die 2. Kommission deuten schon einige Anträge bezw. Zusätze der früheren Kommissionen auf die Richtigkeit der einschränkenden Auslegung: die 1. Kommission fügte zur Erläuterung des Ausdrucks Verkehrsanstalt die Worte „eines Eisenbahn-, Pferdebahn-, Dampfschiffahrtsunternehmens u. dgl.“ hinzu.[1])

Der Satz der Motive[2]): „Der Transportmittel war neben den Geschäftsräumen allgemein, nicht bloß in Beziehung auf Transportanstalten Erwähnung zu tun, da Transportmittel auch bei Behörden und Anstalten, deren eigentlicher Zweck nicht im Transport besteht, vorkommen können“ wird von den Anhängern der andern Ansicht zum Beweis der Richtigkeit derselben verwandt. Aber mit Unrecht. Denn die Motive wollten jedenfalls nichts anderes damit sagen, als daß eine Unternehmung auch dann eine Verkehrsanstalt im Sinne des § 978 ist, wenn sie zwar nicht selbst eine Ortsveränderung von Personen oder Gegenständen bewirkt, dieselbe aber in irgendeiner Weise fördert, sei es durch Zusammenstellung von Reiserouten, Besorgung der Fahrkarten, Versicherung von Gepäckstücken, wie das Thos. Cook & Son und andre derartige Reisebüros tun.[3])

Insofern ist eine kleine Abweichung des Begriffs Verkehrsanstalt von dem Begriff Transportanstalt gegeben.

---

[1]) Prot. 1 Bd. 1 S. 4139.

[2]) Mot. S. 216.

[3]) So auch Hahne a. a. O. S. 25.

Eine spezielle Kontroverse über die Transportmittel hat sich noch angeschlossen an den Fund in Droschken. Ist eine einzelne Droschke eine Verkehrsanstalt oder kann erst bei einem größeren Unternehmen mit mehreren Wagen von einer Anstalt gesprochen werden? Im Interesse der Billigkeit wird man die Frage auch für Einzeldroschken bejahen müssen; denn man kann von dem Fahrgast einer Droschke nicht die Anwendung von mehr Sorgfalt verlangen als von dem Passagier einer Straßenbahn.[1])

Der Kreis der dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalten umschließt somit Eisenbahn-, Straßenbahn-, Omnibus-, Droschken-, Dampfschiff-, Ruderbootunternehmungen, Hoch- und Untergrundbahnen u. dgl. m.

Die ständige Entwicklung der Technik wird aber stets neue Verkehrsanstalten produzieren und dadurch auch das Anwendungsgebiet des Sonderfundrechts beständig erweitern.

---

[1]) Ein hier einschlägiger Fall beschäftigte vor kurzem die Presse (s. auch Berl. Tagebl. Nr. 11 v. 6. 1. 1911): Der Chauffeur Paul K., so hieß es, habe in seiner Automobildroschke 130000 Mk. gefunden, die ihm angeblich in erster Instanz zugesprochen worden waren. Da sei der Eigentümer des Autos gekommen und habe Herausgabe der Summe auf Grund des § 978 verlangt. Von einer weiteren Entscheidung konnten die Zeitungen nicht berichten, da, wie sich herausstellte, der Fall fingiert war.

c) Begriffe Geschäftsraum und Beförderungsmittel.

§ 5.

α) Geschäftsraum.

Der § 978 verlangt weiter, daß der Fund gemacht wird in Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln der oben bezeichneten Anstalten.

Während wir uns bei der Auslegung des Begriffs der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt der engeren Auffassung als Transportanstalt anschlossen, scheint hier bei den Geschäftsräumen eine extensive Interpretation am Platze zu sein. Denn es wird geboten sein, möglichst alle Räume, welche der von den Motiven konstatierten Aufsicht und Fürsorge einer Behörde oder Verkehrsanstalt unterstehen, als Fundräume im Sinne des § 978 zu bezeichnen.[1])

Geschäftsräume sind in erster Linie die Räume, welcher einer Behörde oder Verkehrsanstalt unmittelbar zur Ausübung ihrer Geschäfte dienen, also Gerichtssäle, Gotteshäuser, Schulzimmer, weiter gehören aber auch hierher die Räume, welche die betreffende Behörde im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Geschäftsbetriebs dem Publikum zur Benutzung zur Verfügung stellt; das

[1]) Dernburg a. a. O. S. 340; Enneccerus-Lehmann a. a. O. S. 99; Hahne a. a. O. S. 28f.; Kühn a. a. O. S. 34; Neumann a. a. O. S. 678; Planck a. a. O. S. 291; Strauß a. a. O. S. 62; and. M. Bach a. a. O. N. 62; Biermann a. a. O. S. 182; Eger a. a. O. S. 140; Endemann a. a. O. S. 191; Oesterlen a. a. O. S. 462.

sind beispielsweise Vorräume, Treppen, Korridore, Erfrischungsräume in Gerichtsgebäuden, Wartesäle, Wirtschafts-, Bade-, Frisierräume, Aborte[1]) auf den Bahnhöfen. Die Geschäftsräume einer Behörde oder Verkehrsanstalt lassen sich hier nicht so streng in ihre einzelnen Teile zerlegen, es sind vielmehr hierunter die sämtlichen zu dem Geschäftsbetrieb benötigten räumlichen Teile zu verstehen; denn in ihnen allen besteht die „Aufsicht und Fürsorge", wenn auch in etwas geringerem Maße als bei den vorerwähnten Räumen.

Eine ganze Kategorie von Geschäftsräumen im Sinne des § 978 stellen die Eisenbahnfundordnungen auf: abgesehen von einer Ablieferungspflicht — entsprechend der des § 978 — der auf den Stationen sowie der im Innern der Wagen gefundenen Sachen statuieren sie eine solche für die auf dem großen Gebiet der Bahnstrecken[2]) und endlich für die in den Eisenbahnwerkstätten gefundenen Sachen.[3])

---

[1]) And. M. Dernburg a. a. O. S. 340 Anm. 38: „Der Abort ist kein ‚Geschäftsort der Behörde'. Aber das dort Gefundene untersteht entsprechend denselben Normen wie das in Geschäftsräumen".

[2]) Dagegen nicht Areal, welches zu späteren Erweiterungen von der Bahn angekauft ist (Oesterlen a. a. O. S. 462).

[3]) [Preuß.] FundO. v. 23. 11. 1904 § 3 und [die für die Kgl. Bayr. Staatseisenbahnen geltenden] Vorschriften über die Behandlung der im Bereiche der Eisenbahnverwaltungen zurückgelassenen und aufgefundenen Gegenstände (FundO.) vom Mai 1907 § 1.

Wenn wir so zwar den Begriff Geschäftsraum ziemlich weit gefaßt haben, so ist doch zu warnen vor einer allzu großen Ausdehnung desselben. An sich könnte man meinen, daß auch Dienstwohnungen der Eisenbahnbeamten den Normen der §§ 978 ff. unterstellt sind, aber das ginge doch erheblich zu weit, sie sind vielmehr als reine Privatwohnungen zu betrachten, und ein Fund in denselben wäre nach §§ 965 ff. zu beurteilen.[1])

Es sind sonach Geschäftsräume die Räume, welche die Behörde oder Verkehrsanstalt zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebs dem Publikum mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung stellt. Dabei ist gleichgültig, ob der Raum geschlossen ist oder nicht. Ebensowenig ist es erheblich, ob die Behörde bezw. Verkehrsanstalt Eigentümerin oder nur Besitzerin der Geschäftsräume ist, ob sie den Raum gepachtet oder gemietet hat oder ob ihr nur der Nießbrauch an ihm zusteht.

β) Beförderungsmittel.

Beförderungsmittel sind diejenigen Vorrichtungen, durch welche die Behörde oder Verkehrsanstalt eine Ortsveränderung von Personen oder Gegenständen bewirkt.

Die Beförderungsmittel der Verkehrsanstalten sind natürlich die bei weitem häufigeren, doch kommen auch

[1]) And. M. Schäfer a. a. O. S. 1 f., der einen Fund in Privatwohnungen überhaupt nicht kennt; s. auch oben S. 13.

Beförderungsmittel der Behörden vor, so Gefangenenwagen und Krankenwagen; zu denen der Verkehrsanstalten gehören Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibusse, Droschken, Mietautos, Dampfschiffe und auch Briefkasten und Telephonautomaten.[1])

Auch bei den Beförderungsmitteln ist nicht erforderlich, daß sie im Eigentum des Unternehmers bezw. der Behörden stehen, sondern es genügt die Tatsache, daß sie dieselben in ihren Betrieb eingestellt haben.

---

[1]) Hahne a. a. O. S. 30f. nimmt richtig an, daß auch Tiere als Beförderungsmitel in Betracht kommen können, nämlich bei einem Verkehrsunternehmen, das den Verkehr zwischen Gebirgsorten mittels Reittieren bewerkstelligt. Er konstruiert folgenden Fall: „Jemand verliert auf einem Maultier seine Schlipsnadel. Diese steckt sich am Sattelgurt des Tieres fest. Später findet der Tierhalter oder ein anderer die noch im Gurte haftende Nadel. Gehört nun dieses Maultier einem Unternehmen, das zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten gehört, so finden die Normen der §§ 978ff. zweifellos Anwendung. Denn mittels einzelner Maultiere vermittelt die Verkehrsanstalt den Verkehr".

Zweites Kapitel.

Rechtsstellung des Finders.

Besitzstellung des Finders.

§ 6.

Ehe wir auf das Besitzverhältnis des Finders im speziellen Fundrecht im Verhältnis zum Verlierer bezw. zur Behörde oder Verkehrsanstalt eingehen, ist eine kurze Betrachtung der Besitzverhältnisse des allgemeinen Fundrechts anzustellen.

Die Besitzverhältnisse an der verlorenen Sache haben in neuerer Zeit lebhaften Streit entfacht. Soll Sach- und Besitzverlust zusammenfallen — so die herrschende Meinung — oder ist es möglich und zweckmäßig, die Frage, wann eine Sache verloren sei, vollständig von der Besitzfrage zu trennen?

Die erste, herrschende Meinung sagt: Eine Sache ist verloren, wenn sie durch Zufall gegen den Willen des Besitzers aus dessen Gewahrsam an einen ihm unbekannten, bestimmungswidrigen Ort gekommen ist und sich in niemandes tatsächlicher Gewalt befindet.[1])

[1]) Schäfer a. a. O. S. 2; Planck a. a. O. zu § 965 Ziff. 1a; Biermann a. a. O. § 965 Ziff. 1; Dernburg a. a. O. S. 334 Ziff. II; Staudinger a. a. O. § 965 Ziff. 1; Silberschmidt

Gegen diese Verknüpfung des Verlustbegriffs mit dem Besitzbegriff hat sich Brückmann[1]) gewendet und versucht, die beiden Begriffe voneinander zu trennen. Brückmann will den Begriff der verlorenen Sache „rein wirtschaftlich und rein subjektiv" bestimmen. Den Begriff der verlorenen Sache wirtschaftlich zu bestimmen, geht in diesem Fall nicht an, und danach die Folgerung zu ziehen, Besitz- und Sachverlust seien getrennt, ist, wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch den Begriff der verlorenen Sache nicht definiert, insoweit unzulässig, als man damit zu einem im Widerspruch mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch stehenden Ergebnis hinsichtlich der Besitzlehre käme. Denn nach Brückmann kann eine Sache schon als verloren gelten, wenn der Berechtigte die tatsächliche Gewalt noch hat; „eine Sache", sagt er, „die meinem Machtbereich gegen bezw. ohne meinen Willen derart entfremdet ist, daß ich sie vernünftigerweise nicht mehr wirtschaftlich in Betracht ziehen, daß ich sie nach aller Wahrscheinlichkeit nicht mehr als zu meinem Vermögen gehörig rechnen, daß ich nicht mehr auf sie als ein an seinem Teile für meine Bedürfnisse mitarbeitendes Vermögensstück bauen kann, muß ich als eine verlorene betrachten".

---

a. a. O. (1904) S. 342; Siméon, Recht und Rechtsgang S. 602f.; Mohr a. a. O. S. 13; Endemann a. a. O. S. 567; Buhl a. a. O. S. 53; Fischer-Henle a. a. O. § 965 Ziff. 1.

[1]) Der Begriff der „verlorenen Sache", im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 23, Berlin 1904, S. 322ff.

Aber gerade nach dieser Definition ergibt sich, daß eine solche Sache nicht mehr in meiner tatsächlichen Gewalt steht, daß sie m. a. W. auch meinem Besitz entfremdet ist (§ 856 Satz 1). Demnach auch hier keine Differenz zwischen Sach- und Besitzverlust.

Mehr noch spricht folgendes Beispiel,[1]) das Brückmann für seine Lehre anführt, gegen dieselbe und besonders gegen den von ihm aufgestellten (oben zitierten) Verlustbegriff:

Jemand legt an einer bestimmten, ihm genau bekannten Stelle im Walde eine Sache nieder, um sie später wiederzuholen; inzwischen kommt jemand an diese Stelle und nimmt die Sache an sich, da er sie für eine verlorene hält. „Möglich," so knüpft Brückmann an diesen Fall an, „daß du, Besitzer, die Sache nicht als verloren betrachtetest. Aber daß sie es dennoch war, zeigen dir die tatsächlichen Verhältnisse, zeigt dir insbesondere die Tatsache, daß der jetzige Wiederbringer sie an sich nahm. Genau so, wie er sie aufhob und sie dir brachte, konnte ein anderer sie nehmen und sie verkaufen; in dem Augenblick, wo du sie also dort niederlegtest, daß sie allen möglichen dir Bekannten zugänglich wurde, war sie für dich verloren. Freiwillig war das Niederlegen, aber unfreiwillig der Verlust, resultierend aus den Folgeerscheinungen der freiwilligen Handlungen; du glaubtest sie noch zu besitzen, aber du hattest sie in Wahrheit verloren."

[1]) Übernommen aus Goldmann-Lilienthal.

Brückmann widerspricht sich insofern, als er im obigen Beispiel die Sache als verloren gelten läßt, während nach seiner Definition die Sache rein wirtschaftlich und subjektiv vom Standpunkt des Verlierers unmöglich als verloren gelten kann; denn gerade dadurch, daß der Besitzer beabsichtigt, die Sache wiederzuholen, zeigt er, daß er sie noch seinem Vermögen zurechnet.

Unrichtig ist es auch, daß die Sache durch eine Handlung des Finders erst zur verlorenen wird.[1]) Denn Finden setzt Verlieren voraus. Verloren war die Sache aber deshalb noch nicht, weil sie der Besitzer „freiwillig niederlegte“ und verlieren den Begriff des Freiwilligen ausschließt.

Der Versuch Brückmanns,[2]) den Sach- und Besitzverlust zu trennen, ist also mit der herrschenden Meinung abzuweisen und eine Sache als verloren an-

---

[1]) And. M. Blankner, Die rechtliche Stellung des Finders verlorener Sachen nach gemeinem Recht und nach dem Rechte des BGB. für das Deutsche Reich, Diss. Greifswald 1901, S. 15: „Man wird doch aus praktischen und Billigkeitsrücksichten die subjektive Auffassung des Finders, daß er eine verlorene Sache vor sich habe, entscheiden lassen und wird der vergessenen, liegen gebliebenen Sache dadurch, daß der Entdecker sie an sich nimmt und der tatsächlichen Verfügungsmacht des Eigentümers entzieht, den Charakter der Fundsache zugestehen“.

[2]) Ihm haben sich in neuerer Zeit angeschlossen: Kühn a. a. O. S. 9ff.; Rossow a. a. O. S. 19ff. (letzterer mit etwas anderer Beweisführung).

zusehen nur dann, wenn der Besitzer gegen oder ohne seinen Willen — ohne Einwirkung eines Dritten, die tatsächliche Gewalt verliert.

Verliert also jemand in Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt eine Sache, so hat er zur Zeit ihrer Auffindung keinen Besitz mehr, denn da Verlieren und Besitzverlieren das gleiche ist, wird die Sache im Augenblick des Besitzverlustes zu einer verlorenen und damit Fundobjekt.

Regelmäßig erwirbt die Behörde oder Verkehrsanstalt in diesem Augenblick den Vollbesitz an der verlorenen Sache; es kann jedoch durch das Dazwischentreten von Personen (Findern) eine andere Besitzstellung geschaffen werden. Es sind hauptsächlich zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Die Sache wird von einem Angestellten der Behörde oder Verkehrsanstalt gefunden.

2. Die Sache wird von einem Dritten gefunden, der zur Behörde oder Verkehrsanstalt in keinem derartigen Verhältnis steht.

ad 1. Wenn ein Angestellter der Behörde oder Verkehrsanstalt die Sache findet, so wird nicht er Besitzer, sondern die Behörde oder Anstalt. Denn er steht zu derselben in einem Vertragsverhältnis, kraft dessen er verpflichtet ist, in deren Räumen an der Aufrechterhaltung der Ordnung mitzuwirken.[1]) Der Ange-

[1]) vgl. Kühn a. a. O. S. 24.

stellte hat auch gar nicht den Willen, für sich Besitz zu erwerben, was übrigens für das geltende Recht nicht mehr erheblich ist. Auch braucht er nicht gerade damit betraut zu sein, sein Augenmerk auf verlorene oder zurückgelassene Gegenstände zu richten, sondern jeder Angestellte, der in den Räumen seiner Behörde oder Anstalt eine Sache findet, erwirbt dadurch unmittelbar für die Behörde oder Anstalt den Besitz. Dabei übt er für dieselbe bis zur Ablieferung, zu welcher er vertragsmäßig verpflichtet ist, die tatsächliche Gewalt aus. Er ist Besitzdiener im Sinne des § 855: „Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen andern in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des andern Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer". Sofern der Angestellte die Sache nicht abliefert oder sie, in der Absicht, sie sich anzueignen, beiseite schafft, macht er sich der Behörde oder Anstalt (Besitzerin) gegenüber der Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht schuldig und sein Besitz ist fehlerhaft (§ 858 BGB.).

Wenn daher ein Angestellter in den Räumen einer Behörde oder Verkehrsanstalt eine Sache entdeckt und an sich nimmt, so kann genau genommen nicht der Angestellte als Finder bezeichnet werden; denn in Wirklichkeit ist es die Anstalt bezw. Behörde, welche findet, und zwar durch ihren Angestellten.[1]) Insofern

[1]) vgl. Verhandl. d. 16. DJT. S. 196: Es hat sich die Auf-

kann auch die Behörde oder Anstalt den Herausgabeanspruch auf die Sache nicht auf die Ablieferungspflicht des § 978 stützen.

ad 2. Im Anschluß an Erwägungen über das Besitzverhältnis zwischen der Behörde oder Verkehrsanstalt und einem ihrer Angestellten hat man gefolgert, daß auch jeder dritte Finder, der nicht von der Behörde oder Verkehrsanstalt angestellt ist, zu derselben im Besitzdienerverhältnis stehe und für ihn die obigen Ausführungen (unter a) gälten.[1]) Zu Unrecht. Denn wenn zur Begründung der Besitzdienerschaft auch nicht erforderlich ist, daß ein Rechtsverhältnis zwischen den beteiligten Personen besteht, so muß doch immer ein Abhängigkeitsverhältnis vorausgesetzt werden, kraft dessen der Besitzdiener dem regelmäßigen, tatsächlichen und unmittelbaren Einflusse des Besitzherrn unterworfen und dessen Anordnungen bezüglich der Sache zu be-

---

fassung gebildet, daß den Beamten dieser Unternehmungen (gemeint sind öffentliche Anstalten, Geschäftsräume von Behörden, Hörsäle, Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen) mit ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung obliegt, in den Räumen der Unternehmung abhanden gekommene Sachen dem Vorstand der Unternehmung abzugeben, was also in der Regel darauf hinausläuft, daß in solchen Räumen gefundene Sachen überhaupt von niemand gefunden, d. h. an sich genommen werden können, sondern vor allem nur detiniert werden für den Unternehmer.

[1]) vgl. Hahne a. a. O. S. 48; Spornberger a. a. O. S. 63; Schlieter a. a. O. S. 24.

folgen verpflichtet ist.[1]) Das liegt hier nicht vor. Vielmehr ist in diesem Falle der Finder Besitzer; seine tatsächliche Gewalt über die Sache ist so stark, daß sie Vollbesitz begründet. Ihm liegt die Ablieferungspflicht der Behörde oder der Anstalt gegenüber ob, und wenn er sie verletzt, so übt er damit nicht verbotene Eigenmacht wie der Angestellte, denn die Behörde bezw. Anstalt ist ja nicht Besitzerin; es steht ihr demnach nicht das Recht der Selbsthilfe (§ 859) zu, sondern sie kann nur den Klageweg beschreiten. Eine Verletzung der Ablieferungspflicht macht ihn nicht einmal der Behörde gegenüber schadensersatzpflichtig, denn das Recht der Behörde oder Verkehrsanstalt auf Eigentumserwerb tritt hinter dem des Empfangsberechtigten (Verlierers) so weit zurück, daß man von einem positiven Recht eigentlich noch gar nicht sprechen kann, vielmehr handelt es sich um eine Anwartschaft auf den Versteigerungserlös, die erst subsidiär nach der Nichtgeltendmachung des Eigentumsrechts der Empfangsberechtigten sich zu einem Recht verdichtet. Eine Schadensersatzpflicht besteht mithin nur gegenüber dem Empfangsberechtigten.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, daß der Finder zum Empfangsberechtigten im Besitzdienerverhältnis steht. In diesem Fall scheidet die Behörde oder Anstalt ganz aus. Daraus, daß ein Fund an der eigenen

---

[1]) vgl. Planck a. a. O. Bem. 2 zu § 855.

Sache unmöglich ist, d. h. daß, wenn Verlierer und Finder zusammenfallen, aus der Tatsache des Fundes keinerlei Rechtsbeziehungen entstehen, kann gefolgert werden, daß auch die Auffindung durch den Besitzdiener nicht ein Fund im juristischen Sinne ist, und daß sie unmittelbar für den Besitzherrn wirkt. Findet z. B. ein Hausdiener auf dem Postamt einen dort liegen gelassenen Mantel seines Herrn, so ist dieser damit wieder Besitzer; zur Ablieferung an die betreffende Behörde ist der Hausdiener nicht nur nicht verpflichtet, sondern nicht einmal berechtigt, da er hierdurch sich der Besitzentziehung durch verbotene Eigenmacht seinem Herrn gegenüber schuldig machen würde. Es finden in diesem Falle die Vorschriften der §§ 978ff. überhaupt keine Anwendung.

Ebensowenig besteht eine Ablieferungspflicht nach fundrechtlichen Normen, wenn zufällig der mittelbare Besitzer eine Sache seines Besitzmittlers findet (§ 868), wenn z. B. der Verpfänder die Sache findet, die er dem Pfandgläubiger verpfändet und die dieser wiederum verloren hat.

Der mittelbare Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuches kann allerdings in einer anderen Beziehung für das spezielle Fundrecht relevant sein. Es ist nämlich möglich, daß jemand einen Geschäftsraum oder ein Beförderungsmittel einer Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt als Pächter, Mieter oder in einem ähnlichen Verhältnisse besitzt, vermöge dessen

er einem andern gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist. Findet der Pächter, Mieter usw. z. B. einer Bahnhofsrestauration in solchen Räumen eine dort verlorene Sache, so wird er unmittelbarer Besitzer, während die Behörde oder Verkehrsanstalt den mittelbaren Besitz an der gefundenen Sache erwirbt.

Endlich ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß der Finder, ohne in einem dem § 855 entsprechenden Abhängigkeitsverhältnis zum Empfangsberechtigten zu stehen, von diesem mit dem Suchen beauftragt ist. Auch in diesem Falle erwirbt der Finder für den Empfangsberechtigten mittelbaren Besitz; bis mit der Ablieferung an den Empfangsberechtigten dieser Vollbesitzer wird, bleibt der Finder Besitzmittler.[1]) Im übrigen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen Finder und Verlierer die Vorschriften über den Auftrag (§§ 662 ff. BGB.) oder über den Werkvertrag (§§ 621 ff. BGB.), die letzteren, wenn eine Vergütung bedungen war, die ersteren, wenn das Geschäft unentgeltlich sein sollte. Auch hier besteht keine Berechtigung und keine Verpflichtung des Finders zur Herausgabe der Sache an die Behörde oder Verkehrsanstalt, da das Vertragsverhältnis des Auftrags oder Dienstvertrags stärkere Wirkung hat als die gesetzlichen Vorschriften der §§ 978 ff., die überdies nur ausschließliche Anwendung finden, wenn die Empfangsberechtigten unbekannt sind und erst ermittelt werden müssen.

[1]) Strohal a. a. O. S. 24 f.; Buhl a. a. O. S. 29; Schlieter a. a. O. S. 45.

Pflichten des Finders.

§ 7.

„§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965—977 finden keine Anwendung."

Die Pflichten des Finders erschöpfen sich mit der in diesem Paragraphen normierten Verpflichtung zur unverzüglichen Ablieferung der Fundsache an die Behörde oder Verkehrsanstalt. Insbesondere darf das Ermittlungsverfahren im Sonderfundrecht niemals dem Finder aufgebürdet werden, sondern ist immer Sache der Behörde oder Verkehrsanstalt (§ 980 Abs. 1). Die Ablieferung der Fundsache kann auch an Angestellte der Behörde oder Verkehrsanstalt erfolgen. Bei Entstehung dieser Vorschrift warf Gierke[1]) die Frage auf, wie sich die Ablieferung an die Anstalt usw. von einer Ablieferung an einen Beamten derselben unterscheide. Denn eine Ablieferung an die Anstalt sei doch stets nur als Ablieferung an ein Organ derselben vorstellbar. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Gesetzgeber, wenn er von Behörde oder Verkehrsanstalt im

Gegensatz zu ihren Beamten spricht, wohl den Vorstand derselben als ihren direkten Repräsentanten meint.

Die Pflicht zur Ablieferung ergibt sich nach den Motiven[1]) aus der Sachlage. „Der Fundort untersteht einer auf die dort zu findenden Sachen sich erstreckenden Aufsicht; in diese Aufsicht darf niemand hindernd eingreifen; man darf, wenn man überhaupt tätig wird, nur dieser Aufsicht zu Hilfe kommen."

Bei Erfüllung der Ablieferungspflicht hat der Finder trotz des Ausschlusses der allgemeinen Fundvorschriften nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.[2]) Händigt z. B. der Finder die Fundsache einer Person aus, die er — ohne grobfahrlässig zu sein — für einen Angestellten halten darf, so wird er hierdurch von jeder weiteren Haftung frei.

Wie wir oben (§ 6) gesehen haben, ist bei bekannten Empfangsberechtigten die Ablieferung auch an diese, nicht nur an die Behörde oder Anstalt zulässig und wird auch dadurch der Finder von weiterer Haftung frei.[3]) Die Berechtigung des Finders, die Ablieferung

---

[1]) Mot. S. 216.

[2]) So Planck a. a. O. S. 292; Dernburg a. a. O. S. 340; and. M. Strauß a. a. O. S. 64 für Anwendung des § 276.

[3]) Johnson a. a. O. Es ergibt sich auch aus dem Zweck der §§ 978 ff., die hauptsächlich im Interesse des Empfangsberechtigten geschaffen sind. Bei bekanntem Empfangsberechtigten ist die direkte Rückgabe an ihn die kürzeste und sicherste Lösung. Der Umweg über die Behörde oder Verkehrsanstalt hätte hier auch

an die Behörde oder Anstalt zu unterlassen und direkt an den Empfangsberechtigten herauszugeben, wird von den meisten Schriftstellern anerkannt.[1])

Während der § 978 ganz allgemein nur die Behörde oder Verkehrsanstalt als Ablieferungsstelle kennt, haben wir genauere diesbezügliche Vorschriften im Eisenbahnfundrecht. Sedes materiae sind hier für Bayern die Vorschriften über die Behandlung der im Bereich der Eisenbahnverwaltungen zurückgelassenen Gegenstände (Fundordnung). Kundmachung 10 des deutschen Eisenbahnverkehrsverbandes nebst bayerischen Zusatzbestimmungen, ausgegeben im Mai 1907; für Preußen die Fundordnung vom 17. 11. 1904, die inhaltlich die gleichen Bestimmungen in etwas anderer Anordnung gibt. Diese Fundordnungen gelten natürlich nur im Verhältnis von Eisenbahn und Angestellten. Sie sind nicht Gesetz, auch nicht landesrechtliches Gesetz. Denn die §§ 978 ff. kennen keine Norm, auf Grund deren diese Fundordnungen als Ausführungsgesetze erlassen worden

---

für diese keinen Nutzen, da ja ihre Anwartschaft auf Erwerb des Versteigerungserlöses dann illusorisch sein wird. Aus den an das Aufgebot unbekannter Berechtigter erinnernden Bestimmungen des § 979 geht auch hervor, daß das Gesetz in erster Linie mit unbekannten Empfangsberechtigten rechnet, also eine andere Regelung bei bekanntem Verlierer nicht ausschließen will.

[1]) Biermann a. a. O. S. 183; Staudinger a. a. O. S. 426; Rossow a. a. O. S. 40; and. M. Strauß a. a. O. S. 64; Hahne a. a. O. S. 55.

wären. Sie dürfen also ihrem Inhalt nach den allgemeinen in den §§ 978 ff. gegebenen Normen nicht widersprechen. Für uns sind sie deshalb von Interesse, weil sie im Rahmen des Gesetzes gewissermaßen eine detaillierte Ausführung der spezialfundrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs geben.

Nach § 1 der bayer. FundO. gilt über die Ablieferung gefundener Gegenstände folgendes:

„Alle Eisenbahnbediensteten und Bahnhofswirte sind verpflichtet, die von ihnen im Bereich der Eisenbahnverwaltung aufgefundenen oder ihnen von dritten Personen übergebenen verlorenen Gegenstände, die nicht sofort dem Berechtigten zurückgegeben werden können, abzuliefern, und zwar:

1. Die auf der Bahnstrecke gefundenen Sachen sobald als möglich an den Vorsteher der nächstgelegenen Station;

2. die auf den Stationen, insbesondere auf den Bahnsteigen, in den Warteräumen und sonstigen Räumen sowie bei Durchsicht der Wagen gefundenen Sachen sofort an den Stationsvorsteher;

3. die im Innern der Wagen von dem Zugpersonal gefundenen oder von den Reisenden abgegebenen Sachen sofort an den Zugführer, welcher die Gegenstände an den Vorsteher der nächstgelegenen geeigneten Station unter Bezeichnung des Fundorts abliefert;

4. die bei der Ausbesserung von Wagen in den Werkstätten gefundenen Gegenstände sofort an den Vorsteher der Werkstätte; dieser hat sie ohne Verzug an den Vorsteher der nächsten Station abzuliefern".

Auf Lokalbahnen sind nach der Zusatzbestimmung II zu § 1 Fundgegenstände an die Betriebsleitung oder Zugendstation abzuliefern.

Während die Nichtablieferung und Aneignung der Fundsache durch einen Dritten, z. B. einen Reisenden, als Verletzung einer Gesetzesvorschrift zu betrachten ist und als Unterschlagung (§ 246 StGB.) vom Strafrichter verfolgt wird, hat die Nichtbefolgung obiger Dienstvorschriften, d. h. die Nichtablieferung und Aneignung gefundener Gegenstände für die Bahnbeamten und Bahnbediensteten auch die Bedeutung einer Dienstverfehlung, da sie den Dienstvorschriften zuwiderhandeln. Jene dritten Personen (Reisende) werden auf § 978 auch durch Anschlag folgender Bekanntmachung aufmerksam gemacht, die nach § 8 Ziff. 2 FundO.[1]) in sämtlichen Abteilen der Personenwagen anzubringen ist:

„Gefundene Gegenstände sind an die Stations- oder Zugbeamten abzugeben".[2])

---

[1]) Für Preußen FundO. § 9.

[2]) Vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches mußte sich die Eisenbahnverwaltung auf die Bitte beschränken, „gefundene Gegenstände an die diensttuenden Stationsbeamten, Zugführer oder

Die Pflichten des Bahnpersonals sind auch in einer andern Richtung weiter als die Dritter, denn es ist kraft Dienstanweisung verpflichtet, Fundgegenstände an sich zu nehmen und abzuliefern, während es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dem Finder zunächst freisteht, ob er den Gegenstand an sich nehmen will, und die Verpflichtung zur Ablieferung erst eintritt, wenn er den Gegenstand an sich genommen hat (vgl. Oesterlen a. a. O. S. 462).

Rechte des Finders.

§ 8.

Der Verpflichtung des Finders zur Ablieferung der gefundenen Sache stehen grundsätzlich keine Rechte gegenüber. Weder das Recht auf Finderlohn (§ 971) noch das Recht auf Eigentumserwerb (§ 973) wird im Gegensatz zum Generalfundrecht hier dem Finder zugebilligt.

Bezüglich des letzteren Rechts auf Eigentumserwerb normiert die Eisenbahnfundordnung eine geringfügige Ausnahme. Nach § 4 (Behandlung wertloser oder leicht verderblicher Gegenstände) Abs. 1 FundO. sind „Lebensmittel ohne besonderen Wert an den Abliefernden zurückzugeben".

Schaffner abzuliefern", denn der Reisende hatte die Wahl, ob er den Gegenstand selbst aufbewahren oder an die Polizeibehörde oder Bahnverwaltung abliefern will. Oesterlen S. 462.

Für die Vorenthaltung des Fundlohns geben die Motive[1]) folgende Gründe: „Die Einräumung von Finderrechten würde mit der Geringfügigkeit des vom Finder zu leistenden Dienstes nicht in Einklang stehen, die Gefahr einer Verleitung zu einem unredlichen Verhalten mit sich bringen und insbesondere für Beamte der Behörde oder der Anstalt nicht passen".

Was den Schlußsatz betrifft, so ist dem entgegenzuhalten, daß man recht wohl den Beamten einen Anspruch auf Fundlohn als zu ihrem Dienstverhältnis nicht passend absprechen, Dritten jedoch, die in keinem derartigen Verhältnis zur Behörde oder Anstalt stehen, einen solchen zubilligen könnte.

De lege ferenda hat Koch[2]) den beachtenswerten Vorschlag gemacht, „wenigstens die Befugnis der Behörde usw. anzuerkennen, dem ‚Finder' einen Fundlohn zuzusprechen und bei Abführung an den Fiskus in Abzug zu bringen".

Auch die Gefahr einer Verleitung zu unredlichem Verhalten ist hier nicht größer als beim Fund auf der Straße, hier wie dort ist die rechtswidrige Aneignungsmöglichkeit gleich groß.

Die Gewährung eines Fundlohnes nach dem Prozentsatz des § 971 wäre also jedenfalls auch im Interesse des Empfangsberechtigten geboten.

---

[1]) Mot. S. 216.

[2]) Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines BGB. Bd. 3: Äußerungen zum Sachenrecht S. 188.

Noch eine dritte Frage, die das Gesetz gar nicht anschneidet, ist hier von Bedeutung. Kann der Finder Ersatz seiner Aufwendungen fordern? Nach dem § 970 BGB. kann der Finder von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen, wenn er zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen macht. Von einem Ersatz für Aufwendungen zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten kann beim Fund in Behörden oder öffentlichen Verkehrsanstalten durchaus keine Rede sein.

Wohl aber kann hie und da der Fall eintreten, daß der Finder ohne sein Verschulden zur sofortigen Ablieferung außerstande ist — möglich, daß die Verkehrsanstalt zur Zeit der Auffindung gerade geschlossen wird und er die Sache andern Tages, nachdem er weitergereist ist, zurücksenden muß[1]) —. Nach der richtigen Ansicht der meisten Schriftsteller[2]) kann der

---

[1]) vgl. Dernburg S. 340.

[2]) Biermann a. a. O. S. 183; Fischer-Henle a. a. O. Anm. 5 zu § 978; Hahne a. a. O. S. 56; Kühn a. a. O. S. 23; Planck a. a. O. S. 292; Rossow a. a. O. S. 38; Strauß a. a. O. S. 64; Staudinger a. a. O. S. 425. Dernburg a. a. O. S. 340 will § 994 analog anwenden; and. M. Oesterlen a. a. O. S. 462: „Der Finder hat nicht einmal Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, da auch der § 970 BGB. bei dem Fund auf der Eisenbahn keine Anwendung findet. Dieser Grundsatz ist gerechtfertigt, weil der Finder zur alsbaldigen Ablieferung verpflichtet ist und

Finder unter analoger Anwendung des § 683 BGB. als negotiorum gestor des Empfangsberechtigten Erstattung seiner Auslagen beanspruchen.

Im Verfolg dieser Ansicht muß man zwar nicht dem Angestellten, da er Besitzdiener ist, wohl aber dem Dritten, der eine fremde Sache gefunden hat, das im § 1000 wegen Verwendungen normierte Zurückbehaltungsrecht zugestehen.

---

keine Aufwendungen entstehen können, wenn er dieser Verpflichtung nachkommt.

Drittes Kapitel.

Rechtsstellung der Behörde oder Verkehrsanstalt.

I. Rechte.

1. Die Versteigerung.

a) Die Versteigerungsvoraussetzungen.

§ 10.

Die Fundsache, die von dem Finder an die Behörde oder Verkehrsanstalt abgeliefert worden ist, kann von derselben unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich versteigert werden. Das Versteigerungsrecht ist im Interesse der Behörde oder Anstalt statuiert, da die Aufbewahrung aller abgelieferten Gegenstände gerade bei großen Fundbureaus, z. B. den Zentralfundstellen der Eisenbahndirektionen, eine allzu große Belästigung der Anstalt mit sich brächte.

Voraussetzung für die Zulässigkeit der Versteigerung ist einmal der Erlaß einer Bekanntmachung.[1]) Sie muß nach § 980 sein:

---

[1]) Hier wird die Bekanntmachung und Versteigerung durch reichsrechtliche Normen geregelt, während für die polizeilichen Befugnisse des allgem. Fundrechts die Landesgesetzgebung maßgebend ist; für Bayern vgl. § 5 MinEntschl. v. 14. 12. 1899.

1. öffentlich, d. h. sie muß zur Kenntnis der Allgemeinheit gebracht werden;

2. eine Bekanntmachung des Fundes, d. h. sie muß den gefundenen Gegenstand angeben;

3. sie muß die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte auffordern. Der Nachweis der Empfangsberechtigung ist hierbei nicht erforderlich;

4. sie muß eine Anmeldungsfrist bestimmen.[1] [2])

Zur weiteren Regelung der Bekanntmachung, insbesondere über die Dauer der Frist, hat das Gesetz (§ 982) den Bundesrat für Reichsbehörden und Reichsanstalten, für andere Behörden und Verkehrsanstalten die Zentralbehörde des Bundesstaats ermächtigt, in dem die Anstalt ihren Sitz hat. Vermöge dieser Ermächtigung haben diese Anordnungen gesetzesgleiche Kraft.

Für Reichsbehörden und Reichsanstalten sind einschlägig folgende vom Bundesrat auf Grund der §§ 982, 983 BGB. nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. 6. 1898 (RGBl. S. 912) erlassenen Vorschriften über die in Fundsachen usw. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen:

---

[1]) vgl. Biermann a. a. O. S. 183; Planck a. a. O. S. 292; Staudinger a. a. O. S. 427.

[2]) Möglich, daß trotz Beobachtung dieser vier Essentialien des § 980 ein wesentliches Erfordernis der Bekanntmachung fehlt, dann z. B., wenn der Fundgegenstand nicht deutlich genug bezeichnet ist.

„§ 1. Die nach den §§ 980, 981, 982 BGB. von Reichsbehörden und Reichsanstalten zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amtsstelle, oder, wenn für Bekanntmachungen der bezeichneten Art eine andere Stelle bestimmt ist, durch Aushang an dieser Stelle. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung in öffentliche Blätter, veranlassen.

§ 2. Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in öffentliche Blätter erfolgt, mit der letzten Einrückung".

Nach der herrschenden Meinung, der sich auch Biermann in der 2. Aufl. angeschlossen hat, hat § 1 Abs. 1 Satz 2 als Sollvorschrift nur instruktionelle Bedeutung, während § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und § 2 wesentliche Erfordernisse für die Wirksamkeit der Bekanntmachung enthalten; eine Außerachtlassung dieser Vor-

schriften müßte ebenso wirken, wie wenn die Bekanntmachung überhaupt nicht geschehen wäre.

Ähnliche, teilweise mit obigem Bundesratserlaß wörtlich übereinstimmende Bekanntmachungen haben die Zentralbehörden der Bundesstaaten erlassen.[1])

Eine Bekanntmachung nach § 980 Abs. 1 ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 980 Abs. 2). Ist die Bekanntmachung aus diesen Gründen zu Recht oder — unter Nichtbeobachtung der Vorschrift des § 980 Abs. 1 — zu Unrecht unterlassen worden, so muß nachträglich eine besondere öffentliche Bekanntmachung des

---

[1]) Bayern MinBek. v. 2. 12. 1899 §§ 1—4 (hier ist noch ein Paragraph eingeschoben über die von einer Verkehrsanstalt, die von einer Privatperson betrieben wird, zu erlassenden Bekanntmachungen); Preußen Erlaß des Staatsministers v. 18. 11. 1899; Sachsen V. v. 6. 7. 1899 §§ 28—31; Württemberg MinVerf. vom 29. 1. 1900; Baden V. v. 11. 11. 1899 § 19; Hessen V. v. 9. 8. 1899 §§ 17—19; Mecklenburg-Schwerin § 121; Mecklenburg-Strelitz § 119; Braunschweig § 49 MinBek. v. 9. 10. 1899; Oldenburg AV. § 13; Sachsen-Altenburg AV. § 16; Anhalt V. v. 5. 12. 1899; Schwarzburg-Sondershausen Art. 34; Schwarzburg-Rudolstadt MinV. v. 11. 12. 1899 §§ 18 ff.; Reuß ä. L. §§ 109, 110; Schaumburg-Lippe § 18; Lippe MinV. v. 20. 2. 1900; Lübeck § 73 Bek. v. 10. 1. 1900; Bremen V. v. 18. 7. 1899 u. 23. 1. 1900; Hamburg Bek. v. 20. 12. 1899; Elsaß-Lothringen Bek. v. 19. 12. 1899 Nr. 8.

Fundes erfolgen, in welcher die Empfangsberechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert werden (§ 981 Abs. 2).

b) Die Versteigerung selbst.

§ 11.

Ist die Bekanntmachung bewirkt und die sechswöchige Frist zur Anmeldung der Rechte verstrichen, ohne daß rechtzeitig die Anmeldung eines Rechts erfolgt ist, so hat die Behörde oder Anstalt die Befugnis, die an sie abgelieferten unanbringlichen Fundsachen öffentlich versteigern zu lassen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Versteigerung besteht nicht,[1]) wohl aber ein indirekter Zwang, weil die Behörde oder Anstalt eine Anwartschaft auf den Eigentumserwerb nur des Versteigerungserlöses hat, nicht aber der Fundsache selbst. Die Anstalt würde sich selbst schädigen, da sie bei Unterlassung der Versteigerung erst nach Ablauf einer dreißigjährigen Verjährungsfrist den Herausgabeanspruch des Verlierers zurückweisen könnte. Zum freihändigen Verkauf des Fundes ist die Behörde nicht berechtigt, auch dann nicht, wenn er einen Börsen- oder Marktpreis hat.[2])

---

[1]) vgl. Biermann a. a. O. S. 183.

[2]) Früher, solange die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. 11. 1892 in Geltung stand, war die Eisenbahnverwaltung nach § 38 Abs. 2 dieser Ordnung zum freihändigen Verkauf von Gegenständen befugt, welche dem Verderben aus-

Die Versteigerung unterbleibt natürlich, wenn Geld abgeliefert wird oder Wertpapiere, die im Verkehr wie Geld behandelt werden.[1])

Die Versteigerung hat durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zu Versteigerungen befugten andern Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich zu erfolgen (§ 383 Abs. 3 Satz 1 BGB.). Die öffentlichen Behörden hingegen sowie die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen (§ 979 Abs. 1 Satz 2). In Ansehung dieser Befugnis bestimmt die bayerische Eisenbahnfundordnung § 10 Zusatzbestimmung II: „Die Versteigerungen werden von einem von der Eisenbahndirektion abgeordneten Beamten im Beisein eines Beamten der Eisenbahndirektionskasse unter Zuziehung eines Schriftführers vorgenommen.[2])

Ein Mitsteigern von Angestellten der Behörde ist hierbei zivilrechtlich nicht ausgeschlossen, soweit nicht

---

gesetzt waren. Diese Vorschrift wurde aber in die neue Verkehrsordnung v. 26. 10. 1899 gar nicht mehr aufgenommen, weil sie zu der jetzt ausnahmslos geltenden Vorschrift des § 979 BGB. nicht paßte.

[1]) vgl. Cosack in Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines BGB., gefertigt im Reichsjustizamt, Bd. 3: Äußerungen zum Sachenrecht S. 188 sowie Prot. Bd. 3 S. 273.

[2]) vgl. preuß. FundO. § 12 Ziff. 7.

die in §§ 456 f. BGB. bezeichneten Personen in Betracht kommen, also insbesondere der die Versteigerung nach § 10 Zusatzbestimmung II FundO. leitende Beamte nebst den von ihm zugezogenen Gehilfen mit Einschluß des Protokollführers. Das Recht mitzusteigern ist den Beamten und Bediensteten der K. B. Staatseisenbahnverwaltung auch durch Dienstvorschrift in § 10 Ziff. 7 Zusatzbestimmung III ausdrücklich zugestanden: „Beamte und Bedienstete der K. B. Staatseisenbahnverwaltung können sich als Steigerer an der Versteigerung beteiligen. Es ist jedoch untersagt, ihnen Fundsachen um einen beiläufigen Schätzungspreis käuflich zu überlassen".

Wie wir oben (S. 45) erwähnten, kann die Behörde nie Eigentum an der Fundsache erwerben und gleichwohl steht ihr die Veräußerungsbefugnis zu. An die Stelle der rechtsgeschäftlichen Einigung mit dem Eigentümer tritt eine gesetzliche Ermächtigung, kraft deren die Behörde oder Anstalt die Veräußerung vornimmt. Auf Grund dieser Veräußerungsbefugnis erwirbt der Ersteher das Eigentum an der Fundsache mit dem Zuschlag, wenn die Versteigerung unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes und der Bundesratsbekanntmachung erfolgt ist und der Ersteher beim Erwerb der Sache hinsichtlich der Einhaltung dieser Vorschriften in gutem Glauben war. Hat er also gewußt, daß die Versteigerungsbefugnis der Behörde fehlte, sei es, weil die vorgeschriebene Bekanntmachung nicht erfolgt war, sei es, weil ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet

hat,[1]) so erwirbt er kein Eigentum. Die Versteigerung ist als Verfügung eines Nichtberechtigten unzulässig und der Empfangsberechtigte hat dann einen Schadensersatzanspruch aus § 839.[2])

2. Eigentumserwerb am Versteigerungserlös.

§ 12.

Hat die Versteigerung der Fundsache rechtmäßig stattgefunden und ist der Ersteher Eigentümer derselben geworden, so tritt nach Surrogationsprinzip der Erlös an die Stelle der Sache (§ 979 Abs. 2). Der bisherige Eigentümer der Fundsache wird jetzt Eigentümer des Erlöses. Hinsichtlich der Rechtsstellung der Behörde oder Anstalt tritt eine kleine Änderung ein: die Verwahrung des Erlöses ist nun nicht mehr eine ihr nur im Interesse der Empfangsberechtigten auferlegte Pflicht, wie das bis dahin der Fall war, sondern ein Recht, das ihr, falls sich kein Empfangsberechtigter meldet, Eigentum verschafft. Während im allgemeinen Fundrecht im Fall der Nichtanmeldung von Rechten

---

[1]) And. M. Biermann a. a. O. S. 114.

[2]) vgl. Staudinger a. a. O. S. 427; Planck a. a. O. S. 293; Crome a. a. O. § 413 Anm. 97; Strauß a. a. O. S. 65; Neumann a. a. O. S. 678, der sich jedoch wie Planck auf die §§ 932, 935 stützt; and. M. Biermann S. 183, er ist der Ansicht, daß der Ersteher in jedem Fall Eigentum erwirbt, ohne Rücksicht auf seine Gutgläubigkeit. „Der Versteigerer", sagt er, „ist kraft Gesetzes Vertreter des Eigentümers."

Empfangsberechtigter der Finder Eigentum erwirbt (§§ 973, 974), steht dieses Recht hier der Behörde oder Verkehrsanstalt zu. Die Begründung hierfür geben die Motive[1]): „Die Kosten des ganzen Verfahrens werden aus den zur Erhaltung der Institute bestimmten Mitteln, Reichsfiskus, Landesfiskus, Gemeindevermögen, Betriebsfonds des Privatunternehmers, bestritten. Es entspricht hiernach der Billigkeit und auch der Analogie der Vorschriften über den Fund, daß der Erlös in das Vermögen fällt, aus welchem die Kosten des Verfahrens bestritten werden".[2])[3])

Demgemäß bestimmt § 981, daß nach Ablauf von drei Jahren der Versteigerungserlös bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus fällt, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese. Die

---

[1]) Mot. S. 216.

[2]) vgl. auch Seufferts Arch. Bd. 33 S. 108: Urteil des OLG. Hamburg (VI. Senat) v. 10. 5. 1906.

[3]) Über die Verwendung des Erlöses: Bonitz, Verhandl. d. 16. DJT. S. 197: Beide Rechtsansprüche (Anspruch auf Fundlohn und Möglichkeit des Erwerbs des Fundes) gehen auf die vorgesetzte Behörde usw. über. Diese anscheinende Rechtsschmälerung der Beamten hat man dann wieder dadurch in einzelnen Fällen zu mildern gesucht, daß man den Erlös der nicht abgehobenen Fundsachen einem wohltätigen Zwecke zugunsten der betreffenden Beamtenschaft widmete.

dreijährige Präklusivfrist wird von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die in der Bundesratsbekanntmachung bezw. in den bundesstaatlichen Bekanntmachungen vorgeschriebene sechswöchige Frist verstrichen ist, nicht etwa von der Versteigerung an.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung vor der Versteigerung nicht erfolgt, weil der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden war, so hat die Bekanntmachung, in welcher die Berechtigten zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert werden, nachträglich zu erfolgen. Die Ausschlußfrist von drei Jahren beginnt dann mit der Bekanntmachung.

Eine weitere Voraussetzung für den Eigentumserwerb der Behörde oder Verkehrsanstalt ist, wie schon angedeutet, die Nichtanmeldung von Rechten Empfangsberechtigter vor dem Verstreichen der Präklusivfrist.

Meldet sich innerhalb dieser Frist ein Empfangsberechtigter, so ist ihm der Versteigerungserlös oder das Geld[1]) — dieses braucht nicht versteigert zu werden — unter Abzug der Kosten für die Bekanntmachung, Verwahrung und Versteigerung herauszugeben. Eine Verzinsungspflicht besteht für die Behörde oder Anstalt nicht.

Es läge nahe, den Eigentumserwerb schon nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist eintreten zu lassen

[1]) vgl. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen Cosack S. 188 u. Prot. S. 273.

und dem Empfangsberechtigten später nur einen obligatorischen Herausgabeanspruch gegenüber der Behörde oder Verkehrsanstalt zu geben,[1]) doch vollzieht sich nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes der Eigentumsübergang erst nach Ablauf der dreijährigen Frist; der Empfangsberechtigte bleibt bis dahin Eigentümer, während der Behörde oder Verkehrsanstalt nur der Besitz an der Sache zusteht. Von praktischer Bedeutnng ist das für den Konkursfall der Behörde oder Anstalt: Nach § 43 KO. steht dem Empfangsberechtigten das Aussonderungsrecht zu, da die Fundsache nicht Eigentum des Gemeinschuldners ist.

II. Pflichten und Haftung.

§ 13.

Der Pflicht des Finders zur Ablieferung der Fundsache an die Behörde oder Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten entspricht die Verpflichtung derselben zur Annahme des Fundes. Denn wenn es im Belieben der Anstalt stünde, die Annahme zu verweigern, so würde dadurch die Erfüllung der Finderpflichten illusorisch. Auch eine Bestimmung seitens der Behörde oder Anstalt durch Dienstvorschrift dahin, daß Fundsachen nur von einzelnen, bestimmten Angestellten angenommen werden dürfen, ist unzulässig und widerspricht dem Gesetz.

[1]) vgl. Strauß a. a. O. S. 67; Biermann a. a. O. S. 185.

In engem Zusammenhang mit der Annahmepflicht steht die Verwahrungspflicht der Behörde oder Anstalt. Diese hat die Fundsache bis zur Versteigerung an einem geeigneten Orte zu hinterlegen, widrigenfalls sie zum Schadensersatz verpflichtet ist. Die näheren Vorschriften über die Aufbewahrung werden durch Dienstvorschriften der Behörden oder Anstalten geregelt.[1]) Diese müssen dabei selbstverständlich die reichsrechtlichen Grundnormen der §§ 978f. aufrechterhalten.[2])

Hinsichtlich der Haftung der Behörden und Verkehrsanstalten sind zu unterscheiden:

1. Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden sowie Verkehrsanstalten, die von einer Person des öffentlichen Rechts betrieben werden;

2. Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden.

Die Haftung der ersteren ist die gleiche wie die der Polizei im Generalfundrecht. Behörden und Verkehrsanstalten der genannten Art handeln, wenn sie die Fundsache verwahren, lediglich kraft ihres Amtes; ihre Haftung bestimmt sich deshalb nach § 839 BGB.: Ein Beamter der Behörde oder Verkehrsanstalt, der in Ansehung der Fundsache vorsätzlich oder fahrlässig seine

---

[1]) Für den Bereich der K. B. Staatseisenhahnverwaltung sind in München HB. und Nürnberg HB. Fundbureaus errichtet, denen die Annahme und Verwahrung der Fundsachen obliegt. FundO. § 9 Zusatzbestimmung I u. Ziff. 2.

[2]) Staudinger a. a. O. S. 426.

Amtspflicht verletzt, ist schadensersatzpflichtig. Über die Frage, inwieweit hierbei die Behörde für den von ihren Beamten angerichteten Schaden haftet, gibt das Bürgerliche Gesetzbuch keinen Aufschluß, sondern überläßt dieselbe der Landesgesetzgebung (EG. z. BGB. Art. 77).

Für die Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, kommen ausschließlich privatrechtliche Normen zur Anwendung; ihre Haftung bemißt sich mangels spezieller Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 677 ff. über die Geschäftsführung ohne Auftrag.[1])

Die Verkehrsanstalt haftet demgemäß für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit, und eine Beschränkung dieser Haftung ist durchaus unzulässig.

---

[1]) vgl. Biermann a. a. O. S. 183; Staudinger a. a. O. S. 426; Strauß a. a. O. S. 65; and. M. Kühn a. a. O. S. 43; Rossow a. a. O. S. 60; Kühn und Rossow kommen auf einem anderen Weg zu der gleichen Haftung: „Der Unternehmer einer Verkehrsanstalt, der eine Privatperson ist, haftet ganz allgemein nach §§ 276, 278 für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit seiner selbst oder seiner Angestellten, da im Gesetz keine Ausnahme zu seinen Gunsten gemacht ist. Für geringere Sorgfalt hat die Verkehrsanstalt nach Nehse, Die Haftung der Eisenbahnverwaltung für Fundsachen [Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Bd. 45 Nr. 72 S. 1057], einzustehen: In analoger Anwendung der Vorschriften über den Verwahrungsvertrag §§ 688 ff., speziell § 690 BGB. behandelt er die Aufbewahrung der Fundsache durch die Verkehrsanstalt als eine unentgeltliche und gibt ihr deshalb nur eine Haftung für diejenige Sorgfalt, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Viertes Kapitel.

Die Empfangsberechtigten.

§ 14.

Der § 965 des allgem. Fundrechts spricht von „dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten". Daraus geht hervor, daß einerseits in vielen, aber nicht allen Fällen dem Verlierer oder dem Eigentümer die Empfangsberechtigung zusteht, daß andererseits auch andere Personen in Betracht kommen. Das sind einmal Personen, die ein anderes dingliches Recht als das Eigentum an der Fundsache haben, wie der Pfandgläubiger und der Nießbraucher, dann die Personen, welche nur zum Besitz der Sache berechtigt sind, wie der Mieter, Verwahrer. Für den unmittelbaren Besitzer kann auch der mittelbare Besitzer Herausgabe verlangen (§ 869).

Wenn auch die Vorschriften der §§ 965—977 auf das Spezialfundrecht keine Anwendung finden, so ist doch anzunehmen, daß für die Empfangsberechtigung nichts anderes gilt als das, was oben für das Generalfundrecht festgelegt wurde. Die Empfangsberechtigten haben einen Anspruch auf Herausgabe der Fundsache. Waren sie Eigentümer, so steht ihnen schon der Schutz des § 985 zu, auf Grund dessen sie die Herausgabe von

der Behörde oder Verkehrsanstalt verlangen können. War der Empfangsberechtigte bis zum Verluste der Sache Besitzer derselben, so kann er seinen Herausgabeanspruch gegen die Behörde oder Anstalt auf § 1007 stützen und den früheren Besitz geltend machen. Der Herausgabeanspruch kann sich auch gegen den Finder selbst richten, sofern dieser nicht Angestellter der Behörde bezw. Anstalt ist. Sogar von dem gutgläubigen Besitzer, d. i. in unserem Fall der Finder, der die Fundsache an sich nahm, weil er die Vorschriften des Spezialfundrechtes nicht kannte, kann der frühere Besitzer Herausgabe verlangen, es sei denn, daß der Finder Eigentümer der Sache ist oder die Sache ihm vor der Besitzzeit des früheren Besitzers abhanden gekommen war; auch beim Fund von Geld oder Inhaberpapieren kann die Herausgabe vom früheren Besitzer nicht verlangt werden (§ 1007 Abs. 2 BGB.).

Von dem Anspruch der Empfangsberechtigten auf den Versteigerungserlös ist schon oben (§ 2) gesprochen worden.

Endlich besteht ein Schadensersatzanspruch der Empfangsberechtigten gegen den Finder, wenn er bei der Ablieferung der Fundsache dieselbe vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört.

Dabei ist wieder zu unterscheiden zwischen den Empfangsberechtigten, die Eigentümer, und denen, die nur Besitzer der beschädigten oder zerstörten Sache waren.

Der Eigentümer kann aus § 823 Ersatz des entstandenen Schadens in jedem Fall verlangen; der frühere Besitzer hingegen muß seinen Anspruch auf § 823 Abs. 2 stützen und erhält Schadensersatz nur, wenn er ein Verschulden des Finders nachweisen kann. Die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 ist deshalb gegeben, weil in den Sondervorschriften der §§ 978 ff. ein den Schutz eines andern, nämlich des Empfangsberechtigten, im weitesten Sinne bezweckendes Gesetz zu erblicken ist.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.